

## **WAHLORDNUNG FÜR DIE DIGITALE AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNG UND DELEGIERTENWAHL MIT BRIEF- UND URNENWAHL FÜR DEN WAHLKREIS 221 MÜNCHEN-LAND**

### **§1 Anwendungsbereich**

Diese Wahlordnung regelt die Aufstellung von Wahlbewerber\*innen und die Wahl der Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung (Delegierte für Listen-LDK) für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag (2021), die auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht auf einer Präsenzversammlung gewählt werden können und deshalb im Rahmen der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber\*innen und die Wahl der Vertreter\*innen für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie als digitale Versammlung mit anschließender Schlussabstimmung stattfindet.

Es wird festgestellt, dass die Versammlung auf Grund der aktuellen pandemischen Lage nicht in einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann und die Direktkandidat\*in sowie die Delegierten im Wege einer digitalen Versammlung mit anschließender Brief- und Urnenwahl gewählt werden.

### **§2 Durchführung**

(1) Die Versammlung beauftragt:

- die Versammlungsleitung (zwei Personen)
- die Schriftführung (eine Person)
- Teilnehmer\*innen zur Versicherung an Eides statt (zwei Personen)
- Vertrauenspersonen für den Wahlvorschlag (zwei Personen)
- Wahlhelfer\*innen (sechs Personen)

(3) Vorschlagsberechtigt und stimmberechtigt sind bei der digitalen Versammlung alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz im Wahlkreis haben und die zum Zeitpunkt der Versammlung nach dem Bundeswahlgesetz wahlberechtigt zum Bundestag sind.

(4) Für die elektronischen Abstimmungen wird das digitale Tool Abstimmungsgrün verwendet.

### **§ 3 Aufstellung und Abstimmung**

(1) Gewählt wird ein\*e Wahlbewerber\*in für den 20. Deutschen Bundestag (Direktkandidat\*in/Direktmandat) für den Wahlkreis 221 München-Land.

(2) Gewählt werden 13 Vertreter\*innen (Delegierte) für die Vertreterversammlung zur Wahl der Landesliste zum 20. Deutschen Bundestages (Listen-LDK) des Landes Bayern.

(3) Die Kandidat\*innen für das Direktmandat stellen sich während der Versammlung als Teilnehmer\*in an der Videokonferenz (Tool: GoToMeeting) von zu Hause aus vor. Es obliegt den Kandidat\*innen, sich um die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen zu kümmern und sich nötigenfalls rechtzeitig an den Kreisvorstand zu wenden.

(4) Die Kandidat\*innen stellen sich nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens vor.

(5) Die Kandidat\*innen für das Direktmandat können sich sieben Minuten lang vorstellen und haben die Gelegenheit, weitere drei Minuten für Fragen und Antworten bereitzustehen. Liegen keine Fragen vor, kann die Zeit für die weitere Vorstellung genutzt werden.

- (4) Es können bis zu vier Fragen von den Teilnehmer\*innen unter Angabe des Namens quotiert gestellt werden. Die Fragen können über den Chat des Videokonferenztools oder bei telefonischer Einwahl per Telefon gestellt werden und werden in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens aufgerufen.
- (6) Die Kandidat\*innen für die Delegiertenplätze zur Listen-LDK können sich drei Minuten lang vorstellen und weitere zwei Minuten Fragen beantworten.
- (5) Zur Auswahl der Kandidat\*innen wird mittels elektronischer Abstimmung über Abstimmungsgrün eine „verdeckte Abstimmung“ durchgeführt.
- (6) Erreicht kein\*e Kandidat\*in im ersten digitalen Wahlgang die nötige Mehrheit, finden weitere digitale Wahlgänge nach den Bestimmungen der Satzung des Kreisverbands München-Land statt.
- (7) In der Schlussabstimmung wird per Brief- und Urnenwahl über den/die Kandidat\*in abgestimmt, der/die in der elektronischen Abstimmung die absolute Mehrheit erreicht hat. Ebenso wird über die Delegierten abgestimmt, die die meisten Stimmen erhalten haben und das Mindestquorum von 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

#### **§ 4 Schlussabstimmung**

- (1) Die Schlussabstimmung findet im Wege der Brief- und Urnenwahl statt. Alle stimmberechtigten Mitglieder können sich bis einschließlich des Tags der digitalen Versammlung (27.03.2021) für die Briefwahl anmelden und bekommen dann die Briefwahlunterlagen zugesandt. Diejenigen, die sich nicht angemeldet haben, können am 10.04.2021, 12:00-16:00 Uhr, in der Kreisgeschäftsstelle (Franziskanerstraße 14, 81669 München) an der Schlussabstimmung per Urnenwahl teilnehmen.
- (2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach der Mitgliederversammlung versandt (30.03.2021).
- Jedes stimmberechtigte Mitglied, das fristgerecht die Briefwahl beantragt hat, erhält:

- ein Anschreiben und ein Merkblatt
- zwei Stimmzettel, einen für die Direktkandidatur und einen für die Delegiertenwahlen
- einen Stimmumschlag
- eine Eidesstattliche Erklärung
- einen Rücksendeumschlag

- (3) Der Stimmzettel muss zur Gewährleistung der geheimen Wahl mit einem separaten verschlossenen Umschlag in einem Umschlag zusammen mit der Eidesstattlichen Erklärung zurück gesandt werden (Wahlbrief).
- (4) Das Porto zur Rücksendung des Wahlbriefs trägt der\*die Absender\*in.
- (5) Mitglieder können ihre ausgefüllten Briefwahlunterlagen auch bei der Urnenwahl abgeben. Eine doppelte Stimmabgabe ist unzulässig.
- (6) Mit der Versendung der Unterlagen ist der Wahlgang für die Briefwahl eröffnet.
- (7) Die Eingangsfrist für den Wahlbrief endet am Freitag, 9.04.2021, um 18:00 Uhr.

#### **§ 4 Urnenwahl**

- (1) Die Urnenwahl findet am Samstag, 10.04.2021 von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr in der Kreisgeschäftsstelle (Franziskanerstraße 14, 81669 München) statt.

(3) Es wird ein Verzeichnis der im Wahlkreis nach Wahlrecht stimmberechtigten Mitglieder erstellt. Die stimmberechtigten Mitglieder, die Briefwahl beantragt haben, werden im Verzeichnis vermerkt und können an der Urnenwahl nur mittels ihrer Briefwahlunterlagen teilnehmen; es sei denn, sie unterschreiben eine Versicherung, dass die Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind. Eine doppelte Stimmabgabe ist unzulässig.

(4) Die Wahlhelfer\*innen übergeben die Stimmzettel an die Wahlberechtigten nach Abgleich der Person mit der Liste und eines Lichtbildausweises.

(5) Wähler\*innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Urne zu werfen, können sich eines\*r Wahlhelfer\*in bedienen.

### **§ 5 Auswertung**

(1) Die Urnenwahl wird direkt nach dem Ende des Abstimmungszeitraums ausgezählt.

(2) Die Briefwahl wird am 10.04.2021 ausgezählt.

(3) Die Wahlhelfer\*innen öffnen zunächst die Wahlbriefe und prüfen zuerst die Eidesstattliche Erklärung. Ist diese in Ordnung und von dem stimmberechtigten Mitglied unterschrieben, wird der verschlossene Stimmumschlag von der eidesstattlichen Versicherung getrennt. Ist dies für alle Wahlbriefe geschehen, werden die Stimmumschläge aus den gültigen Wahlbriefen geöffnet und die Stimmzettel von den Wahlhelfer\*innen ausgezählt.

(4) Wahlbriefe bzw. Stimmzettel sind ungültig, wenn:

- die Eidesstattliche Erklärung nicht beigefügt oder nicht unterschrieben ist
- der Umschlag für den Stimmzettel nicht verschlossen ist
- die Identität des\*der Abstimmenden auf dem Stimmzettel erkennbar ist
- mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden
- der Wähler\*innenwille nicht eindeutig erkennbar ist

(5) Gewählt ist der\*die Kandidat\*in für das Direktmandat, welche\*r die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Gewählt sind die Delegierten, die die meisten Stimmen erhalten haben und das Mindestquorum von 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

(6) Das Ergebnis der Brief- und Urnenwahl ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich zu veröffentlichen.

### **Begründung:**

Infolge der Verordnung über die Aufstellung von Wahlbewerber\*innen und die Wahl der Vertreter\*innen für die Vertreterversammlung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist es den Parteien seit Januar 2021 erlaubt, die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten (auch ohne Ermächtigung in der Satzung) digital und im Wege der Briefwahl zu ermöglichen. Da die Wahl nicht ausschließlich im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung möglich ist, ermöglicht der Kreisvorstand eine schriftliche Schlussabstimmung in Form einer Brief- und Urnenwahl.

Beschlossen vom Kreisvorstand München-Land am 10.03.2021.